

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Innsbruck für Auftragsmessungen

### Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Universität Innsbruck (im Folgenden „UIBK“) und einem/einer Auftraggeber/in (im Folgenden „AG“), deren Inhalt Leistungen der UIBK in Form von Untersuchungen chemischer Reinsubstanzen und Gemische an einem FT-ICR Massenspektrometer am Institut für Ionenphysik und Angewandte Physik (kurz Auftragsmessungen) betreffen und für die keine besonderen einzelvertraglichen Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Allfällige Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn die UIBK diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt, und wird diesen ansonsten hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn AGB des AG vorsehen, dass andere AGB nicht gelten. Die UIBK erklärt ausdrücklich, nur aufgrund ihrer AGB kontrahieren zu wollen.

### Leistungsumfang und Vertragsabschluss

Art und Umfang der von der UIBK zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Auftragserteilung. Der Dienstleistungsvertrag kommt zustande, sobald der AG ein von der UIBK gelegtes, schriftliches Angebot binnen der darin enthaltenen Frist angenommen hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhaltes in weiterer Folge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Bestätigung der UIBK.

Stellt sich im Zuge der beauftragten Leistungserbringung heraus, dass eine Leistung erforderlich ist, die vom vereinbarten Leistungsumfang nicht umfasst ist, so wird die UIBK dem AG ein schriftliches Angebot vorlegen, das die notwendigen Leistungsänderungen einschließlich des erforderlichen Aufwandes darstellt. Stimmt der AG den Leistungsänderungen nebst Mehraufwand schriftlich zu, so gilt dieses Angebot als angenommen.

### Entgelt und Zahlungsbedingungen

Ausgehend davon, dass die von der UIBK zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter § 2 Abs. 3 UStG subsumierbar sind, sind sie von der Umsatzsteuer befreit. Der Werklohn versteht sich daher ausdrücklich ohne Umsatzsteuer. Eine etwaige Versteuerung der Beträge, welche die UIBK aufgrund des Werkauftrages erhält, obliegt der UIBK. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Leistungen oder Teile der Leistungen der UIBK doch umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, ist die UIBK dazu berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen und werden die Umsatzsteuerbeträge vom AG zusätzlich zum vereinbarten Entgelt an die Universität Innsbruck erstattet. Dies gilt auch für bereits vergangene Zeiträume. Der AG verzichtet in diesem Zusammenhang unwiderruflich und unbefristet auf den Einwand der Verjährung.

Sämtliche Zahlungen sind in EURO und binnen 14 Tagen ab Eingang der Rechnung beim AG fällig. Die Zahlungen haben spesen- und abzugsfrei zu erfolgen und gelten mit dem Tag, ab dem die UIBK jeweils darüber verfügen kann, als geleistet. Damit Zahlungen schuldbefreiende Wirkung entfalten, ist als Verwendungszweck die SAP-Kontierungsnummer „P7440-031-011“ der UIBK anzugeben.

### Zahlungsverzug

Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen von 12% p.a. vereinbart. Die UIBK ist berechtigt, dem AG alle durch den Verzug entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Als Betreuungskosten wird jedenfalls ein Pauschalbetrag gemäß § 458 UGB in Höhe von derzeit EUR 40,00 vereinbart. Die Aufrechnung durch den AG mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt wurde oder von der UIBK ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde.

### **Pflichten des AG**

Proben, die der AG der UIBK zur Durchführung der Auftragsmessungen übergibt, werden ihm grundsätzlich nicht zurückgegeben. Dies gilt auch für das Transportmaterial im weitesten Sinn. Sollte der AG ausdrücklich eine Rückgabe der Proben wünschen, so wird UIBK diesem Wunsch nur unter der Voraussetzung nachkommen, dass der AG sich verpflichtet, sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen. Transportmaterial wird von der UIBK nicht aufbewahrt und der AG hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der AG trägt die Verantwortung und das Risiko für das Eintreffen der Proben in einwandfreiem Zustand bei der UIBK, d.h. insbesondere auch, dass die Proben für einen angemessenen Zeitraum zur Durchführung der beauftragten Messung geeignet sein müssen.

Außerdem hat der AG dafür Sorge zu tragen und ist dafür verantwortlich, dass die Proben entsprechend gesichert angeliefert werden. Für allfällige, aus einer nicht sachgerechten Verpackung und Absicherung seiner Proben resultierende Schäden haftet der AG.

Der AG hat der UIBK sämtliche zur beauftragten Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen und die UIBK weiters über alle Umstände zu informieren, die zur beauftragten Leistungserbringung von Bedeutung sind oder möglicherweise sein könnten. Dies gilt insbesondere auch für gefährliche Eigenschaften der gelieferten Proben.

Die UIBK behält sich vor, die Untersuchung von Proben ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Untersuchung radioaktiver Proben ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der AG hat der UIBK über deren Aufforderung allenfalls erforderliche zusätzliche Informationen über die Proben zu erteilen. Kommt der AG dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der UIBK gesetzten Frist nach, so kann die UIBK ohne weiteres mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Proben für die beauftragte Leistungserbringung ungeeignet sind. In diesen Fällen hat der AG der UIBK den bis dahin entstandenen Aufwand zu ersetzen.

Stellt sich bei der Durchführung der Leistungserbringung heraus, dass einzelne Proben nicht die vereinbarten oder üblichen Eigenschaften aufweisen, so kann die UIBK dem AG die dadurch nachweislich verursachten Mehrkosten in Rechnung stellen. Ergibt sich, dass die vereinbarte Leistung aufgrund der mangelhaften Beschaffenheit der Probe(n) überhaupt nicht durchgeführt werden kann, so bleibt der Anspruch der UIBK auf die Zahlung des vereinbarten Entgeltes jedenfalls aufrecht, dies zuzüglich zum Ersatz der Mehraufwendungen wie vorstehend ausgeführt.

### **Haftung und Gewährleistung**

Festgehalten wird ausdrücklich, dass alle beauftragten Leistungserbringungen, wie z.B. Auftragsmessungen, Untersuchungen und Auswertungen, Forschungscharakter haben und die UIBK keine zertifizierten chemischen Analysen anbietet bzw. durchführt.

Die UIBK verpflichtet sich jedenfalls zur Leistungserbringung entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Eine Haftung für die Richtigkeit der Ergebnisse sowie deren Verwendbarkeit und industrielle oder wirtschaftliche Verwertbarkeit oder für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Auftragsergebnisse beim AG oder bei Dritten entstehen, wird von der UIBK ausdrücklich nicht übernommen.

Die UIBK haftet nur, wenn der AG beweisen kann, dass die UIBK vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre vertraglichen Pflichten verletzt hat. Eine allfällige Schadenersatzleistung beschränkt sich auf eine gegebenenfalls erforderliche Verbesserung oder Austausch der Leistung und ist in jedem Fall mit der Höhe der vereinbarten Auftragssumme begrenzt. Ersatzansprüche des AG gegenüber der UIBK sind binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers geltend zu machen. Beweist der AG, dass er innerhalb dieser Frist keine Kenntnis vom Schaden erlangt hat, so ist ein allfälliger Schadenersatzanspruch jedenfalls aber binnen 3 Jahren ab Kenntnis des Schadens geltend zu machen.

Die UIBK haftet jedenfalls ausdrücklich nicht für Folge- und indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.

Der AG hat den Leistungsgegenstand bzw. die Ergebnisse umgehend nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Entspricht die von der UIBK erbrachte Leistung nach Art, Inhalt oder Umfang objektiv nicht dem Vertrag, so hat der AG Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden binnen 14 Tagen nach Übergabe der Ergebnisse, bei verdeckten Mängeln innerhalb von 7 Tagen nachdem ihm der Mangel bekannt wurde, bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistungsansprüche jeweils schriftlich unter ausführlicher Beschreibung des behaupteten Mangels zu verlangen. Mängelrügen und Beanstandungen, die nach diesen genannten Zeitpunkten erfolgen, sind jedenfalls verspätet. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe ist vom AG zu beweisen; die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

### **Geheimhaltung**

Die UIBK verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Daten und Fakten und Betriebsgeheimnisse, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag vom AG zugänglich gemacht werden, sowie der Ergebnisse des Auftrages.

### **Vorzeitige Vertragsbeendigung/Kündigung**

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch den AG ist möglich, soweit ein Lieferverzug vorliegt, der auf ein grobes Verschulden der UIBK zurückzuführen ist und eine vom AG schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Verzug mit geringfügigen oder unwesentlichen (Teil)Leistungen berechtigt nicht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den AG.

Eine Kündigung des Vertrages durch den AG ist nur mit schriftlicher Zustimmung der UIBK möglich.

In beiden Fällen hat der AG der UIBK die im Zuge der Auftragsdurchführung bereits aufgelaufenen Kosten zu ersetzen. **Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist am Sitz der UIBK.

### **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Für alle aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck zuständig.

### **Schlussbestimmungen**

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Änderungen, Nebenabreden und/oder Ergänzungen dieser AGB oder des Forschungs- bzw. Dienstleistungsauftrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.